

Schul- und Gebührenordnung der Sing- und Musikschule im Landkreis Kronach

Ab 1. September 2017 betragen die **Gebühren** für

Unterrichtsform	Unterrichtsdauer	Jahr	Monat	Quartal
Musikalische Früherziehung/Grundausbildung	45 Minuten	208,00 EUR	17,14 EUR	52,00 EUR
Kinderchor/Kinderorchester/Ensembleunterricht (für SchülerInnen der Musikschule frei!)	45 Minuten	84,00 EUR	6,82 EUR	21,00 EUR
Frauenchor	60 Minuten	140,00 EUR	11,38 EUR	35,00 EUR
Einzelunterricht (instrumental und vokal)	45 Minuten	1024,00 EUR	85,08 EUR	256,00 EUR
Einzelunterricht (instrumental und vokal)	30 Minuten	692,00 EUR	57,51 EUR	173,00 EUR
Unterricht 2-er Gruppe (instrumental und vokal)	45 Minuten	584,00 EUR	48,54 EUR	146,00 EUR
Unterricht 3-er Gruppe (instrumental und vokal)	45 Minuten	448,00 EUR	37,15 EUR	112,00 EUR
Musiktherapie	30 Minuten	692,00 EUR	57,51 EUR	173,00 EUR

Der Ensembleunterricht (Ensemblespiel/Orchester/Chor) ist für Schüler der Musikschule gebührenfrei. Unabhängig von der Unterrichtsform wird ein Klavier- und Orgelzuschlag von 30 EUR im Jahr (2,50 EUR im Monat) pro Jahreswochenstunde erhoben.

Für Schüler, die das 21. Lebensjahr zum Schuljahresbeginn vollendet haben, wird ein Erwachsenenzuschlag in Höhe von 30% der Gebühr erhoben. Der Erwachsenenzuschlag ermäßigt sich in folgenden Fällen: für Personen, für die ein Anspruch auf Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz besteht um 50%; für Personen, die Sozialhilfe (laufende Hilfe zum Lebensunterhalt), Arbeitslosenhilfe oder -geld beziehen um 100%.

Besuchen zwei Personen aus einer Familie den Unterricht (Instrumental- oder Vokalunterricht), so ermäßigt sich der Erwachsenenzuschlag um 50%; besuchen mehr als zwei Personen aus einer Familie den Unterricht (Instrumental- oder Vokalunterricht), so wird auf die Erhebung anfallender Erwachsenenzuschläge verzichtet.

Für Schüler, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einer Gemeinde haben, welche für die Schüler ihrer Gemeinde Zuschüsse an die Sing- und Musikschule im Landkreis Kronach, an den Zweckverband Berufsfachschule für Musik und Sing- und Musikschulwerk Oberfranken entrichtet (z. B. Ludwigstadt, Mitwitz, Nordhalben, Pressig, Rothenkirchen, Schneckenlohe, Steinbach a. W., Steinwiesen, Stockheim [teilweise], Tettau und Wilhelmsthal) verringern sich die Gebühren um 10 %.

Instrumentenmiete: Das Entgelt für ein zum Gebrauch überlassenes Musikinstrument beträgt pro Monat 1% des Anschaffungswertes. Die Quartalsbeträge sind auf volle Euro aufzurunden.

Die Unterrichtsgebühren sind Jahresgebühren und beziehen sich auf eine Stunde (= 45 Minuten) pro Woche im Schuljahr. **Während der Ferien der allgemeinbildenden Schulen findet kein Unterricht statt.** Bei einer Unterrichtszeit von weniger oder mehr als 45 Minuten ermäßigen oder erhöhen sich die Gebühren entsprechend. **Die sich dabei errechnenden Quartalsbeträge sind auf volle Euro aufzurunden.** Die Gebühren entstehen mit Beginn des Schuljahres und sind in vier Raten, jeweils zum 1. Oktober, 1. Januar, 1. April und 1. Juli fällig. Bei Eintritt während des Schuljahres beträgt die monatliche Unterrichtsgebühr 1/12 der Jahresgebühr, gerechnet vom Eintrittsmonat an.

Bei Austritt eines Schülers aus der Sing- und Musikschule mit Genehmigung des Schulleiters wird die Unterrichtsgebühr bis zum Ende des Quartals erhoben, in dem die Abmeldung bei der Schule eingegangen ist. Erfolgt der Austritt ohne Zustimmung der Sing- und Musikschule oder wird der Schüler ausgeschlossen, so sind die Unterrichtsgebühren bis zum Ende des Schuljahres zu entrichten.

Besuchen aus einer Familie mehrere Kinder den Unterricht (Instrumental- und Vokalunterricht), so ist für das älteste Kind die volle Unterrichtsgebühr, für das zweitälteste Kind die Hälfte und für jedes weitere Kind ein Drittel der vollen Unterrichtsgebühr zu entrichten. Die Quartalsbeträge sind auf volle Euro aufzurunden.

Bedürftigen förderungswürdigen Schülern kann die Unterrichtsgebühr auf **schriftlichen Antrag** (bei Minderjährigen auf schriftlichen Antrag des gesetzlichen Vertreters) ganz oder teilweise erlassen werden.

Schulversäumnisse begründen keinen Anspruch auf Rückzahlung von Unterrichtsgebühren.

Kann ein Schüler wegen Krankheit, Kur- oder Erholungsaufenthalt für die Dauer von mehr als drei zusammenhängenden Unterrichtswochen den Unterricht nicht besuchen, wird auf **schriftlichen Antrag** (bei Minderjährigen auf schriftlichen Antrag des gesetzlichen Vertreters) die Unterrichtsgebühr ab der vierten Woche erlassen. Der Schulleiter kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen.

Unterrichtsstunden, die wegen Erkrankung oder unvermeidlicher Verhinderung der Lehrkraft ersatzlos ausfallen, sind bis zu drei Unterrichtsstunden jährlich gebührenpflichtig. Die Gebühren für darüber hinaus ausgefallene Unterrichtsstunden werden am Schuljahresende auf **schriftlichen Antrag** (bei Minderjährigen auf schriftlichen Antrag des gesetzlichen Vertreters) erstattet.

Bei unvorhergesehenem Unterrichtsausfall wird sich die Sing- und Musikschule bemühen, die Schüler oder deren gesetzliche Vertreter rechtzeitig zu verständigen.

Der Vertrag verlängert sich automatisch um 1 Jahr, wenn er nicht bis zum 30. Juni des lfd. Jahres gekündigt wird.

Über Ermäßigung, Erlass, Stundung und Niederschlagung von Gebühren entscheidet der Verbandsvorsitzende.